

Lesefassung

**Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO)
für
Bachelor- und Master-Studiengänge
an der
Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar)**

Vom 3. Juli 2019 (DBI. 68/2019)

- geändert am 10. März 2021 – (DBI. 40/2021)

- geändert am 26. Mai 2021 – (DBI. 86/2021)

- geändert am 19. Januar 2022 – (DBI. 28/2022)

Der Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) hat gemäß § 64 Absatz 1 i.V.m. § 24 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Saarländisches Hochschulgesetz (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2021 (Amtsbl. I S. 736), in seiner Sitzung folgende Ordnung beschlossen, die nach Zustimmung durch den Ministerpräsidenten hiermit verkündet wird.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeines	4
§ 1 Zweck der Ordnung und Geltungsbereich	4
§ 2 Studienziel	4
§ 3 Praktische Studienphase	4
§ 4 Module und ECTS-Punkte	6
§ 5 Teilzeitstudium	6
§ 6 Studium im Ausland, Doppelabschluss (Double Degree)	6
§ 7 Sprachen.....	7
§ 7a Verleihung von Hochschulgraden	7
Abschnitt 2: Bachelor-Studium	7
§ 8 Studienziele	7
§ 9 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen	7
§ 10 Dauer und Gliederung des Studiums	8
Abschnitt 3: Master-Studium	8
§ 11 Studienziele	8
§ 12 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen	8
§ 13 Dauer und Gliederung des Studiums	8
Abschnitt 4: Prüfungsleistungen und -formen	8
§ 14 Prüfungsleistungen	8
§ 15 Präsenzprüfungen.....	9
§ 15 a Fernprüfungen	9
§ 16 Mündliche Prüfung	9
§ 17 Klausur.....	10
§ 18 Präsentation und Kolloquium	10
§ 19 Praktische Prüfungen.....	10
Abschnitt 5: Allgemeine Prüfungsregeln	10
§ 20 Zulassung zur Prüfung	10
§ 21 Fristen und Termine	10
§ 22 Anmeldung zur Prüfung	11
§ 23 Prüfungsfähigkeit, Versäumnis, Rücktritt, Attest	11
§ 24 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten.....	12
§ 25 Wiederholung von Prüfungsleistungen	12
§ 26 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen	13
§ 27 Nachteilsausgleich für Studierende mit Familienpflichten	13
§ 28 Besondere Prüfungsorganisation für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler	13
§ 29 Täuschung, Ordnungsverstoß.....	13
§ 30 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen.....	14
§ 31 Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen.....	14
§ 32 Verlust des Prüfungsanspruchs	15
§ 33 Einsicht in Prüfungsunterlagen	15
§ 34 Prüfungsausschuss.....	15
§ 35 Aufgaben des Prüfungsausschusses.....	15
§ 36 Prüferinnen / Prüfer, Verschwiegenheitsverpflichtung	16
Abschnitt 6: Prüfungen im Bachelor-Studium	16
§ 37 Zweck der Bachelor-Prüfung.....	16
§ 38 Prüfungsaufbau.....	16
§ 39 Bachelor-Abschlussarbeit	17
§ 40 Zeugnisse, Bachelor-Urkunde und Diploma Supplement	18
Abschnitt 7: Prüfungen im Master-Studium	18
§ 41 Zweck der Master-Prüfung.....	18
§ 42 Prüfungsaufbau.....	18
§ 43 Master-Abschlussarbeit	19
§ 44 Zeugnisse und Master-Urkunde.....	19
Abschnitt 8: Schlussbestimmungen	19
§ 45 Ungültigkeit von Prüfungen	19
§ 46 Inkrafttreten.....	19

Anlagen	20
1. ECTS-Note	20
2. Notentabelle zur Gewichtung von Teilleistungen	21
3. Studiengangsspezifische Anlagen.....	22

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 1 Zweck der Ordnung und Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt das Studium und die Prüfungen im Allgemeinen für alle Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar). Spezifische Einzelheiten werden zu jedem Studiengang in einer studiengangsspezifischen Anlage zu dieser Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung geregelt.
- (2) Diese Ordnung gilt auch für das binationale Studium am Deutsch-Französischen Hochschulinstitut DFHI / ISFATES, soweit auf Grund der Besonderheit des Studiums in dessen Studien-, Praxis- und Prüfungsordnung keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- (3) Soweit aufgrund von gesetzlichen Anforderungen, insbesondere Berufs- und Ausbildungsgesetzen, von dieser Ordnung abweichende Regelungen erforderlich sind, können derartige Abweichungen nach Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde in der jeweiligen studiengangsspezifischen Anlage geregelt werden.
- (4) Diese Ordnung gilt für das duale Studium, das in Kooperation mit Bildungseinrichtungen gemäß § 92 Absatz 2 SHSG durchgeführt wird, soweit in der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Duale Bachelor-Studiengänge an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) in Kooperation mit der ASW gGmbH keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

§ 2 Studienziel

Das Studium an der htw saar vermittelt eine umfassende, anwendungsbezogene und kompetenzorientierte Aus- und Weiterbildung gemäß § 56 SHSG.

Durch Prüfungsleistungen und ggf. Prüfungsvorleistungen wird nachgewiesen, dass dieses Studienziel erreicht ist.

§ 3 Praktische Studienphase

- (1) Die Praktische Studienphase ist ein in das Studium integrierter, inhaltlich zum Studium abgestimmter, betreuter Studienabschnitt. In der Regel wird sie in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis abgeleistet.
- (2) Die Praktische Studienphase kann an Hochschulinstituten in Forschungsprojekten mit wissenschaftlichem Anspruch bei gleichzeitig starkem Praxisbezug abgeleistet werden. In der Regel wird sie im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsprojekten oder Kooperationen mit Unternehmen durchgeführt.
- (3) Die Praktische Studienphase soll der / dem Studierenden die Möglichkeit geben, ihre / seine theoretischen Kenntnisse in der Praxis umzusetzen und zur Lösung konkreter Probleme beizutragen. Sie / Er soll in der betreuenden Einrichtung Aufgaben übernehmen, die inhaltlich dem Berufsbild des angestrebten Abschlusses entsprechen.
- (4) Die Betreuung der Praktischen Studienphase erfolgt durch die / den für den Studiengang zuständige Praxisreferentin / zuständigen Praxisreferenten. Ihre / Seine Aufgaben umfassen insbesondere:
 - (a) Prüfung der fachlichen und wissenschaftlichen Eignung der Praxis-Studienplätze,
 - (b) Zulassung zur Praktischen Studienphase,
 - (c) Überprüfung und Anerkennung des Studienvertrags,
 - (d) Entgegennahme und Prüfung der Praxisberichte und Bescheinigungen sowie gegebenenfalls Stellungnahme,
 - (e) Organisation und gegebenenfalls Durchführung der begleitenden Lehrveranstaltungen.

- (5) Ist im Studiengang eine obligatorische Praktische Studienphase vorgesehen, ist die Studierende / der Studierende verpflichtet, sich um einen geeigneten Praxis-Studienplatz bzw. um ein geeignetes Projekt zu bemühen. Sie / Er wird dabei von der den Studiengang tragenden Fakultät und der / dem für sie / ihn zuständigen Praxisreferentin / Praxisreferenten beraten und unterstützt.
- (6) Die / Der Studierende schließt vor Beginn der Praktischen Studienphase mit der betreuenden Einrichtung einen schriftlichen Studienvertrag. Vor Vertragsabschluss ist die Zustimmung der Praxisreferentin / des Praxisreferenten einzuholen.
- (7) Die mit ECTS-Punkten bewertete Praktische Studienphase umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens zehn Wochen und ist in Vollzeit zu absolvieren. Auf Antrag kann durch den Prüfungsausschuss aus sachlich gerechtfertigtem Grund eine Unterbrechung oder ein individueller Zeitplan genehmigt werden.
- (8) Die Praktische Studienphase kann begonnen werden, sobald die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind:
 - (a) studiengangspezifische Leistungsnachweise, sofern diese in den jeweiligen studiengangspezifischen Anlagen geregelt sind,
 - (b) Nachweis eines Praxis-Studienplatzes in Form eines abgeschlossenen schriftlichen Studienvertrags gem. Absatz 6 oben,
 - (c) Bestätigung einer Professorin / eines Professors, dass sie / er die fachliche Betreuung der / des Studierenden übernimmt. In Ausnahmefällen kann die fachliche Betreuung auch von Lehrkräften für besondere Aufgaben oder anderen für diese Aufgaben qualifizierten Personen übernommen werden.
- (9) Für die Zulassung sind die entsprechenden Unterlagen vor Antritt der Praktischen Studienphase bei der Praxisreferentin / dem Praxisreferenten persönlich einzureichen.
- (10) Die / Der Studierende hat über ihre / seine Tätigkeit während der Praktischen Studienphase einen Praxisbericht anzufertigen. Der Praxisbericht soll die folgenden Punkte behandeln:
 - Dauer der Praktischen Studienphase,
 - kurze Darstellung der betreuenden Einrichtung (insbesondere Geschäftsfelder, Beschäftigtenzahl, organisatorischer Aufbau, Marktstellung),
 - Beschreibung des Arbeitsplatzes und seiner Stellung innerhalb der betreuenden Einrichtung,
 - Beschreibung der von der / dem Studierenden durchgeführten Aufgaben und der gewonnenen Erkenntnisse sowie Darlegung der theoretischen Basis, von der aus die Aufgaben bearbeitet worden sind,
 - gegebenenfalls kritische Analyse der in der Praxis eingesetzten Verfahren und
 - Darstellung der bei der Projektbearbeitung eingesetzten Methoden und der vorgeschlagenen Lösungen.

Abweichungen können in der jeweiligen studiengangsspezifischen Anlage geregelt werden.

Der Bericht muss von der betreuenden Einrichtung unterschrieben sein.

- (11) Zur Anerkennung der Praktischen Studienphase müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - (a) Anwesenheit und erfolgreiche Mitarbeit in der betreuenden Einrichtung im festgelegten Zeitraum. Dies wird insbesondere durch eine entsprechende Bescheinigung, in der Regel durch ein qualifiziertes Arbeitszeugnis, der betreuenden Einrichtung nachgewiesen, die bei der Praxisreferentin / dem Praxisreferenten vorzulegen ist. Eine Anerkennung kann nicht erfolgen, wenn die betreuende Einrichtung den Studienvertrag aus Gründen gekündigt hat, die die / der Studierende zu vertreten hat,
 - (b) Abgabe des Praxisberichts bis spätestens vier Wochen nach Beendigung der Praktischen Studienphase und dessen Vollständigkeitsprüfung bei der zuständigen Praxisreferentin / dem zuständigen Praxisreferenten,
 - (c) Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme an der Praktischen Studienphase im Zeugnis der betreuenden Einrichtung oder des Instituts,

- (d) Bestätigung über das Bestehen der Praktischen Studienphase durch die betreuende Professorin / den betreuenden Professor oder die betreuende Lehrkraft für besondere Aufgaben.

(12) Eine nicht anerkannte Praktische Studienphase kann in der Regel nur einmal wiederholt werden.

§ 4 Module und ECTS-Punkte

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es setzt sich aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen zusammen. Module bestehen aus einer Lehrveranstaltung oder einem Verbund von Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Praktika etc.), die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. Sie schließen nach spätestens einem Studienjahr mit einer Prüfung oder einem sonstigen Leistungsnachweis ab.
- (2) Die Module und der Studienverlauf ergeben sich aus den studiengangsspezifischen Anlagen.
- (3) Jedem Modul sind ECTS-Punkte zugeordnet. Basis der Punktvergabe ist das European Credit Transfer System (ECTS – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen). Ein Modul soll dabei einen Mindestumfang von fünf ECTS-Punkten aufweisen.
- (4) In der Regel sind für alle Module des Studiengangs insgesamt pro Semester 30 bzw. pro Studienjahr 60 ECTS-Punkte zu vergeben. Nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls gemäß Absatz 1 werden die entsprechenden ECTS-Punkte erfasst und gut geschrieben.
- (5) ECTS-Punkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden. Dabei wird für einen ECTS-Punkt eine Arbeitsbelastung (Workload) des Studierenden von 25-30 Stunden zugrunde gelegt. Sie berücksichtigen die Teilnahme an Veranstaltungen (Präsenzstudium), die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten, den Prüfungsaufwand sowie ggf. die Praktika.
- (6) In den Bachelor-Studiengängen soll ein freies Wahlpflichtmodul innerhalb dieser Qualifikationsstufe vorgesehen werden. Freie Wahlpflichtmodule in diesem Sinne sind auch andere Module als die des eigenen Studienganges. Näheres wird in den jeweiligen studiengangsspezifischen Anlagen geregelt.
- (7) Im Rahmen freier Studienplatzkapazitäten können beliebige Module zusätzlich belegt und Prüfungsleistungen hierzu erbracht werden. Für Bachelor-Studierende gilt dies nur innerhalb ihrer Qualifikationsstufe.
- (8) Wird ein nach Absatz 7 zusätzlich belegtes Modul erfolgreich abgeschlossen, so kann die / der Studierende die Eintragung des Moduls in das Zeugnis beantragen. Es ist zu vermerken, dass dieses Modul in der Gesamtnote nicht berücksichtigt wird. Eine niedrigere Qualifikationsstufe wird entsprechend auf dem Zeugnis ausgewiesen.

§ 5 Teilzeitstudium

Für Bachelor- und Master-Studiengänge kann ein Teilzeitstudium vorgesehen werden. In den jeweiligen studiengangsspezifischen Anlagen ist zu regeln, ob ein Teilzeitstudium möglich ist, ob und wie spezielle Studienpläne für das Teilzeitstudium definiert sind und welche Regelstudienzeit vorgesehen ist.

§ 6 Studium im Ausland, Doppelabschluss (Double Degree)

- (1) Studiengänge sollen so gestaltet werden, dass sie Möglichkeiten für Auslandsaufenthalte bieten. Ein möglicher Zeitverlust soll so gering wie möglich gehalten werden. Regeln die jeweiligen studiengangsspezifischen Anlagen, dass ein Teil des Studiums im Ausland absolviert werden muss, so richtet sich die Anerkennung nach Absatz 2.
- (2) Die Anerkennung der an der ausländischen Partnerhochschule erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt auf der Grundlage des verbindlichen und mit der Partnerhochschule abgestimmten Studienvertrags (Learning Agreement). Dieser Studienvertrag muss vor Aufnahme des Studiums an der Partnerhochschule von folgenden Personen abgeschlossen werden:
 - (a) auf Seiten der htw saar

- die / der Studierende,
- die / der in der Fakultät zuständige International Coordinator

(b) sowie die auf Seiten der Partnerhochschule zuständige(n) Person(en).

Die Validierung erfolgt nach Vorlage des Notenblattes (Transcript of Records) nach Abschluss der Auslandsstudienphase.

- (3) Im Ausland an ausländischen Partnerhochschulen erbrachte Teile des Studiums werden im Zeugnis der htw saar dokumentiert.
- (4) Studierende haben die Möglichkeit, durch erfolgreiche Teilnahme an den äquivalenten Studienprogrammen an der ausländischen Partnerhochschule einen Doppelabschluss zu erlangen (Double Degree).
- (5) Die Studienprogramme mit Doppelabschluss (Double Degree) schließen zumindest mit einem anerkannten Hochschulabschluss nach deutschem Recht ab. Ein zusätzlicher Hochschulabschluss nach dem jeweils national geltenden Recht kann im Rahmen der Kooperation durch die ausländische Partnerhochschule verliehen werden. Soweit mit der Partnerhochschule ein Vertrag über einen Doppelabschluss abgeschlossen ist, muss der Vertrag im Einzelnen Vorgaben für den Doppelabschluss enthalten.
- (6) Die vertragschließenden Hochschulen stellen vor Vertragsunterzeichnung sicher, dass die betreffenden Studienprogramme nach den national geltenden Regeln akkreditiert wurden. Bei einer Akkreditierung durch eine europäische Agentur muss die betreffende Agentur im Register EQAR (European Quality Assurance Register) geführt werden.

§ 7 Sprachen

Neben Deutsch können auch andere Sprachen ganz oder teilweise als Arbeits- und Prüfungssprachen zugelassen werden. Das Nähere regeln die jeweiligen studiengangspezifischen Anlagen.

§ 7a Verleihung von Hochschulgraden

Die htw saar verleiht auf Grund der in den studiengangspezifischen Anlagen geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium die folgenden Grade:

- Bachelor of Arts (B.A),
- Bachelor of Science (B.Sc.)
- Bachelor of Engineering (B.Eng.),
- Master of Arts (M.A),
- Master of Science (M.Sc.),
- Master of Engineering (M.Eng.).

Abschnitt 2: Bachelor-Studium

§ 8 Studienziele

Das Bachelor-Studium ist ein wissenschaftliches Studium, das die für die Berufsqualifizierung notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen, Methodenkompetenzen und berufsfeldbezogenen Qualifikationen vermittelt. Es kann nach Maßgabe des SHSG als weiterbildendes Bachelor-Studium durchgeführt werden.

§ 9 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen regelt das SHSG. Spezielle Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere gemäß § 61 Absatz 3 SHSG, für die Studiengänge regeln die jeweiligen studiengangspezifischen Anlagen.

§10 Dauer und Gliederung des Studiums

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich einer Praktischen Studienphase, Prüfungszeiten und der Bachelor-Abschlussarbeit mindestens sechs und höchstens acht Semester. In besonders begründeten Fällen, insbesondere in weiterbildenden oder berufsbegleitenden bzw. -integrierenden Studiengängen kann die Regelstudienzeit bis zu 14 Semester betragen. Sie wird in den jeweiligen studienangsspezifischen Anlagen festgelegt.

Abschnitt 3: Master-Studium

§ 11 Studienziele

Master-Studiengänge werden als konsekutive oder weiterbildende Studiengänge eingerichtet. Konsekutive Master-Studiengänge sollen einen vorausgegangenen Bachelor-Studiengang fachlich vertiefen, verbreitern oder fachübergreifend erweitern. Sie können auch so ausgestaltet werden, dass sie inhaltlich nicht auf einem bestimmten vorangegangenen Bachelor-Studiengang aufbauen.

§ 12 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sind über § 77 SHSG hinaus in der Ordnung über den Zugang / die Zulassung zu Master-Studiengängen vom 30. Mai 2011, in der jeweils geltenden Fassung, geregelt.
- (2) Weitere Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für Master-Studiengänge sind ergänzend in den jeweiligen studienangsspezifischen Anlagen geregelt. In den studienangsspezifischen Anlagen für weiterbildende Master-Studiengänge werden neben dem Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen auch die Organisation und Durchführung der nach § 61 Absatz 4 SHSG möglichen Eignungsprüfung geregelt.

§ 13 Dauer und Gliederung des Studiums

Die Regelstudienzeit wird in den jeweiligen studienangsspezifischen Anlagen festgelegt. Sie beträgt mindestens 2 und höchstens 4 Semester. In besonders begründeten Fällen, insbesondere in nicht konsekutiven, weiterbildenden oder berufsbegleitenden bzw. -integrierenden postgradualen Studiengängen kann die Regelstudienzeit bis zu 8 Semester betragen.

Abschnitt 4: Prüfungsleistungen und -formen

§ 14 Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistung ist eine von der / dem Studierenden zu erbringende, von mindestens einer Prüferin / einem Prüfer zu bewertende Leistung, die Teil der Bachelor- / Master-Prüfung ist.
- (2) Durch die Erbringung einer Prüfungsleistung weist die / der Studierende bestimmte, in der Modulbeschreibung der jeweiligen studienangsspezifischen Anlage niedergelegte Kompetenzen nach. Die Form der Prüfungsleistung („Prüfungsform“) wird für die zu überprüfenden Kompetenzen geeignet ausgewählt und ebenfalls in der Modulbeschreibung niedergelegt.
- (3) Die verschiedenen Prüfungsformen sind nachfolgend in §§ 15-19 aufgeführt. Die Bachelor- und die Master-Abschlussarbeit sind in §39, 43 besonders geregelte Prüfungsleistungen.

§ 15 Präsenzprüfungen

- (1) Eine Präsenzprüfung ist eine Prüfungsleistung, die von der / dem Studierenden an einem festgelegten Prüfungstermin vor mindestens einer Prüferin / einem Prüfer oder unter Aufsicht abgeleistet wird. Je nach Art der zu überprüfenden Kompetenzen und dem didaktischen Konzept der Lehrveranstaltung sind z.B. folgende Formen möglich:
 - (a) Mündliche Einzel- und Gruppenprüfung,
 - (b) Klausur,
 - (c) Präsentation,
 - (d) Kolloquium,
 - (e) Praktische Prüfung.
- (2) Präsenzprüfungen in elektronischer Form werden in den eingerichteten PC Räumen der htw durchgeführt. Die Eingaben des Prüflings werden gespeichert und nach Ablauf der Frist ist keine Bearbeitung mehr möglich.
- (3) Bei einer in Form einer Gruppenarbeit erbrachten Prüfungsleistung muss der Beitrag der / des Einzelnen deutlich erkennbar sein.

§ 15 a Fernprüfungen

- (1) Fernprüfungen sind Prüfungen bei denen sich Prüfer und Prüfling nicht am selben Ort aufhalten. Sie werden in einem vorgegebenen Zeitraum selbstständig angefertigt und an einem festgelegten Prüfungstermin abgegeben bzw. erbracht. Hierzu gehören u.a.:
 - a) Hausarbeiten/Studienarbeiten,
 - b) Projektarbeiten,
 - c) Erstellung von Portfolios, Entwürfen, Entwurfsbestandteilen, Computerprogrammen, technischen Aufbauten usw.
 - d) Online Prüfungen, hierzu zählen die Fernklausur, die mündliche Fernprüfung, die Fernpräsentation, sowie die praktische Fernprüfung und das Fernkolloquium.
- (2) Zur Erprobung neuer Prüfungsformen können Fernprüfungen online unter Zuhilfenahme von Telekommunikations- und Datenverarbeitungssystemen durchgeführt werden (Online Prüfungen). Dies kann dabei mit oder ohne Aufsicht erfolgen. Sie können außerhalb der Standorte der htw und mit Hilfe von Dritten oder in entsprechenden Rechenzentren durchgeführt werden. Das Nähere regelt die Fernprüfungsordnung.

§ 16 Mündliche Prüfung

- (1) Eine mündliche Prüfung findet in Form eines Gesprächs zwischen den Prüferinnen / Prüfern (vgl. Absatz 2) und der / dem / den Studierenden statt. In dem Gespräch soll die / der Studierende nachweisen, dass sie / er die Inhalte und Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und Fragestellungen zu beantworten vermag.
- (2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen / Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin / einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin / eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die Prüferin / Der Prüfer ist für die Auswahl der Beisitzerin / des Beisitzers verantwortlich. Als Zuhörerinnen / Zuhörer können Studierende im Einverständnis mit der/dem zu Prüfenden von der Prüferin / vom Prüfer zugelassen werden.
- (3) Die Dauer der Prüfung soll je Studierende / Studierender 15 Minuten nicht unter- und 45 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einer Aufzeichnung über den Prüfungsverlauf festzuhalten.

§ 17 Klausur

- (1) Eine Klausur ist eine schriftliche Prüfung, die in einer festgelegten Bearbeitungszeit unter Aufsicht abgeleistet wird.
- (2) In einer Klausur soll die / der Studierende nachweisen, dass sie / er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Fragen beantworten, Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.
- (3) Klausuren dürfen keinen überwiegenden „Multiple-Choice“-Anteil haben.
- (4) Die verantwortliche Prüferin / Der verantwortliche Prüfer soll bei der Prüfung anwesend sein. Sollte dies nicht der Fall sein, soll sie / er mindestens telefonisch erreichbar oder durch eine Person vertreten sein, die zu Klausurfragen verbindliche Auskünfte erteilen kann.
- (5) Die für eine Klausur vorgesehene Bearbeitungszeit darf 60 Minuten nicht unter- und 180 Minuten nicht überschreiten. In begründeten Fällen kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses eine längere Bearbeitungszeit festgesetzt werden.

§ 18 Präsentation und Kolloquium

- (1) Für eine Präsentation erarbeiten Studierende entweder allein oder mit anderen zusammen ein Thema, welches dann vorgetragen und diskutiert wird. Thema einer Präsentation können auch Ergebnisse anderer Prüfungsleistungen sein, z.B. von praktischen Prüfungen oder Projektarbeiten. Als Zuhörerinnen / Zuhörer können neben Teilnehmerinnen / Teilnehmern der betreffenden Lehrveranstaltung weitere Studierende zugelassen werden.
- (2) Präsentationen können auch im Rahmen der Lehrveranstaltung gehalten werden.
- (3) Das Kolloquium ist eine besondere Präsentation im Sinne von Absatz 1, in der die / der Studierende ihre / seine grundlegenden Ergebnisse der Abschlussarbeit vorstellt und verteidigt.

§ 19 Praktische Prüfungen

- (1) Bei einer praktischen Prüfung wird von der / dem Studierenden eine praktische Tätigkeit durchgeführt, ggf. zuzüglich einer schriftlichen Auswertung (§ 15 Absatz 2) und / oder Präsentation (§ 18). Praktische Prüfungen finden vor allem im Rahmen von Laborpraktika und ähnlichen Lehrveranstaltungen statt.
- (2) Die Prüfung beginnt mit Bekanntgabe der Aufgabenstellung, spätestens aber mit der Durchführung der praktischen Tätigkeit.

Abschnitt 5: Allgemeine Prüfungsregeln

§ 20 Zulassung zur Prüfung

Voraussetzungen zur Zulassung zu einer Prüfung sind:

- (a) Nachweis der ordnungsgemäßen Immatrikulation im jeweiligen Studiengang,
- (b) Nachweis etwaiger, in den jeweiligen studiengangsspezifischen Anlagen vorgeschriebener Prüfungsleistungen,
- (c) Nachweis etwaiger, in den jeweiligen studiengangsspezifischen Anlagen definierter Prüfungsvorleistungen.

§ 21 Fristen und Termine

- (1) Termine und zulässige Hilfsmittel für Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt.

- (2) Mündliche Prüfungen (§ 16) und Klausuren (§17) werden in den ersten sechs Wochen der vorlesungsfreien Zeit abgenommen. Begründete Ausnahmeregelungen sind in den jeweiligen studienengangsspezifischen Anlagen auszuweisen oder als Einzelfallregelung vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die Fakultäten können Termine für Wiederholungsprüfungen in die Vorlesungszeit verlegen. Wiederholungsprüfungen können frühestens sechs Wochen nach Beginn des Vorlesungszeitraums des Folgesemesters stattfinden.
- (3) Wenn andere Präsenzprüfungen in der vorlesungsfreien Zeit erbracht werden sollen, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Angaben zu Art, Ort und Zeit einer Prüfung sowie den erlaubten Hilfsmitteln werden mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin, spätestens aber zwei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit, durch Aushang veröffentlicht. Die so veröffentlichten Termine dürfen nur auf zeitlich spätere Termine verschoben werden. Terminverschiebungen müssen vor dem ursprünglichen Termin veröffentlicht werden.
- (5) Pro Tag dürfen maximal zwei Prüfungsleistungen gemäß Absatz 2, zeitlich abgestimmt, angeboten werden. Mindestens eine davon muss eine Wiederholungsprüfung sein, es sei denn, bei beiden Prüfungen handelt es sich nicht um Pflichtmodule.
- (6) Die Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen erfolgt im Online-Portal (elektronisches Studienbuch) der htw saar innerhalb von acht Wochen nach dem Prüfungstermin, spätestens aber vier Wochen nach Vorlesungsbeginn. Die Note der Bachelor- bzw. Master-Abschlussarbeit muss spätestens zwei Monate nach Abgabe durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben werden.

§ 22 Anmeldung zur Prüfung

- (1) Es ist eine fristgerechte Anmeldung zur Prüfungsleistung über das Campus Management System der htw saar erforderlich. Der/Die Studierende muss sich eigenverantwortlich von der korrekten Erfassung der Anmeldung im System vergewissern. Die Frist für die Anmeldung endet 14 Tage vor dem Prüfungstermin. Im Falle des Teilzeitstudiums meldet der/die Studierende sich gemäß seines/ihrer individuellen Studienplans an.
- (2) In dualen Studiengängen muss die Anmeldung gemäß Studienplan des entsprechenden Studiengangs erfolgen. Eine Nichtanmeldung führt in der Regel zu einem Fehlversuch, falls die beruflichen Gesetze dies vorgeben.

§ 23 Prüfungsfähigkeit, Versäumnis, Rücktritt, Attest

- (1) Durch die Anwesenheit bei der Bekanntgabe der Aufgaben einer Präsenzprüfung erkennt die Studierende / der Studierende an, dass ihr / ihm leistungsmindernde Umstände, die von ihr / ihm nicht zu vertreten sind, nicht vorliegen und dass sie / er prüfungsfähig ist. Treten leistungsmindernde Umstände und / oder fehlende Prüffähigkeit nach Antritt der Prüfung auf, ist dies nachträglich durch ein ärztliches Attest zu belegen.
- (2) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) gewertet, wenn die / der Studierende einen für sie / ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie / er von einer Prüfung, die sie / er angetreten hat, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. eine Vorleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest einzureichen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit bescheinigen. In Zweifelsfällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. Die / Der Studierende ist davon schriftlich in Kenntnis zu setzen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der / des Studierenden die Krankheit eines von ihr / ihm im betreffenden Zeitraum überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so erfolgt die Zulassung zum nächsten regulären Prüfungstermin. Bereits vorliegende Prüfungsteilergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (4) Bescheinigt das Attest die Prüfungsunfähigkeit für einen Zeitraum von mehr als einem Tag und nimmt die / der Studierende während dieser Zeit an einer Prüfungsleistung teil, so verliert das Attest ab Antritt der Prüfungsleistung auch für die Folgezeit seine Gültigkeit.

§ 24 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Prüfungsleistungen können durch „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ oder mit den in nachstehender Tabelle definierten Noten bewertet werden.

Note	Note in Worten	Bedeutung
1,0 bis 1,5	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,6 bis 2,5	gut	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
2,6 bis 3,5	befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,6 bis 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (2) Sowohl die Noten einzelner Prüfungsleistungen (mit Ausnahme von Teilleistungen) als auch die Gesamtnoten werden mit einer Nachkommastelle angegeben (z.B. 1,1, 1,2, 1,3...). Weitere Stellen bleiben unberücksichtigt.
- (3) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin / dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Prüfungsleistungen in Prüfungen, deren Nichtbestehen endgültig ist, sind in der Regel von zwei Prüferinnen / Prüfern zu bewerten. § 63 Absatz 4 Satz 2 SHSG bleibt unberührt.
- (4) Eine mit 4,0 (ausreichend) bewertete Prüfungsleistung soll der Erbringung von 40% der für die Prüfung vordefinierten Leistungsanforderungen entsprechen.
- (5) Bei einem Modul, das aus mehreren Teilen besteht, wird die Gesamtnote als Mittelwert aus den gemäß den jeweiligen studiengangspezifischen Anlagen gewichteten Teilleistungen (lt. Anlage 2 Notentabelle) ermittelt. Wird eine Vorleistung zusammen mit einer Prüfungsleistung bei der Festsetzung der Note berücksichtigt, ist sie bei der Bewertung und Wiederholung wie eine Prüfungsleistung zu behandeln.
- (6) Sofern einzelne Prüfungsleistungen an Stelle einer Note die Bewertung „bestanden“ vorsehen, werden diese Leistungen bei der Bildung von Gesamtnoten nicht berücksichtigt.
- (7) Für den Bachelor- und Master-Abschluss wird jeweils eine Gesamtnote gebildet. Diese errechnet sich aus dem Mittel der nach ECTS-Punkten gewichteten Noten der Module des Studiengangs und der Abschlussarbeit oder gemäß den Bestimmungen der studiengangspezifischen Anlagen.
- (8) Gegenvorstellungen zu der Benotung einzelner Prüfungsleistungen sind innerhalb von einem Monat nach Einsicht in die Prüfungsunterlagen gemäß § 33 an den Prüfungsausschuss zu richten und zu begründen.

§ 25 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können grundsätzlich zweimal wiederholt werden. Es sei denn § 1 Absatz 3 ist einschlägig. Abweichend hiervon kann maximal eine Prüfungsleistung des ersten bis dritten Fachsemesters sowie maximal eine Prüfungsleistung ab dem vierten Fachsemester dreimal wiederholt werden. Eine Abmeldung von einer dritten Wiederholungsprüfung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Prüfungsausschuss.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen oder anerkannten Prüfungsleistung ist nicht möglich.

§ 26 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen

- (1) Macht eine Studierende / ein Studierender geltend, dass sie / er wegen einer chronischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen gem. § 14 ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in der entsprechenden Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Darüber hinaus sind in erforderlichen Ausnahmefällen für vorgeschriebene Praktika und Auslandsaufenthalte gleichwertige Ersatzleistungen vorzusehen.
- (2) Auf Verlangen der / des Studierenden oder des Prüfungsausschusses ist die / der Beauftragte für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen der htw saar zu beteiligen.
- (3) Zur Geltendmachung einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attests oder sonstiger geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 27 Nachteilsausgleich für Studierende mit Familienpflichten

- (1) Macht die Studierende geltend, dass sie wegen Schwangerschaft oder Mutterschutz nicht dazu in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Art und Weise abzulegen, so kann durch den Prüfungsausschuss gestattet werden, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen anders zu erbringen. Als Nachweis kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.
- (2) Diese und weitere Nachteilsausgleiche können für Studierende mit Kindern oder zur Wahrung von Familienpflichten in vergleichbaren Fällen getroffen werden.
- (3) Zwingende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 28 Besondere Prüfungsorganisation für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler

Auf Antrag der / des betreffenden Studierenden kann eine besondere gem. § 64 Absatz 3 Nr. 19 SHSG entsprechende besondere Prüfungsorganisation erfolgen.

§ 29 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versucht eine Studierende / ein Studierender, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (Note: 5,0) bewertet. Als Fall des Täuschungsversuchs werden auch alle Formen des Plagiats verstanden. Bei einem Täuschungsversuch während einer Präsenzprüfung kann die / der Studierende ohne Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; das unzulässige Hilfsmittel und die bis zur Aufdeckung erbrachte Prüfungsleistung können eingezogen werden. Der Täuschungsversuch ist zu dokumentieren und so dem Prüfungsausschuss zuzuleiten. Bei schwerwiegenden Täuschungsversuchen, insbesondere in wiederholten Fällen, kann der Prüfungsausschuss die Studierende / den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen zeitlich befristet oder endgültig ausschließen.
- (2) Eine Studierende / ein Studierender, die / der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Präsenzprüfung stört, kann in der Regel nach Abmahnung von der jeweiligen Prüferin / dem jeweiligen Prüfer oder der / dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. Die Abmahnung und der Ausschluss sind zu dokumentieren und dem Prüfungsausschuss zuzuleiten. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende / den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen zeitlich befristet ausschließen.
- (3) Die / Der Studierende kann bis spätestens zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Bewertung der Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (Note 5) gemäß Absatz 1 oder Satz 2 beim Prüfungsamt schriftlich beantragen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 und Satz 3 oder Absatz 2 Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Die darauf ergehende, zu begründende Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der / dem Studierenden durch das Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 30 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Eine Prüfungsleistung, für die eine Note vorgesehen ist, gilt als bestanden, wenn diese mit mindestens „ausreichend“ (Note 4,0) bewertet wird. Näheres wird in der jeweiligen studiengangsspezifische Anlage geregelt.
- (2) Hat die / der Studierende die Bachelor-Prüfung oder die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr / ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 31 Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Gem. § 65 Absatz 1 bis 4 SHSG werden Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschulen oder an einer anerkannten Fernstudieneinheit erbracht worden sind, anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen, die sie ersetzen sollen, nachgewiesen wird. Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht worden sind. Bei der Entscheidung über das Vorliegen eines wesentlichen Unterschieds nach Satz 1 sind insbesondere die Ergebnisse von Evaluierungsverfahren heranzuziehen. Die Ablehnung eines Antrags auf Feststellung der Anerkennungsfähigkeit nach Satz 2 ist schriftlich zu begründen.
- (2) Einem Antrag auf Anerkennung sind alle zu einer Bewertung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen für eine Bewertung obliegt der Antragstellerin / dem Antragsteller.
- (3) Erfolgreich an deutschen oder ausländischen Hochschulen abgelegte Studiensemester werden im Ganzen anerkannt. Im Abschlusszeugnis erfolgt für jedes Semester ein Globalanerkenntnisvermerk.
- (4) Werden Prüfungsleistungen oder ganze Semester anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis vermerkt.
- (5) Studierende sollen Prüfungsleistungen in dem Studiengang erbringen, in dem sie immatrikuliert sind. Eine Ausnahme gilt für das freie Wahlpflichtmodul gemäß § 4 Absatz 6. Sind Studierende ordnungsgemäß an zwei Hochschulen bzw. in mehreren Studiengängen an der gleichen Hochschule immatrikuliert, ist die Erbringung einer anererkennungsfähigen Prüfungsleistung vor Erbringung der Leistung durch den zuständigen Prüfungsausschuss zu genehmigen.
- (6) In begründeten Einzelfällen kann der zuständige Prüfungsausschuss im Falle von Wiederholungsprüfungen vor Erbringung der Leistung abweichende Regelungen treffen.
- (7) Die Anerkennung von hochschulischen Prüfungsleistungen muss vor der ersten möglichen regulären Prüfungsteilnahme erfolgen.
- (8) Die Nachweispflicht für gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben sind, liegt bei der Antragstellerin / dem Antragsteller. Der Antrag hat sich auf alle betreffenden Module oder Teilmodule zu beziehen. Er muss bei Aufnahme des Studiums an der htw saar bis spätestens zwölf Wochen nach Vorlesungsbeginn im betreffenden Studiengang beim Prüfungsausschuss mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden. Es sind die von der htw saar zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden. Über die Anerkennung von während des Studienverlaufs, aber vor der ersten möglichen regulären Prüfungsteilnahme, erworbenen außerhochschulischen Leistungen sowie in sonstigen Ausnahmefällen entscheidet ebenfalls der Prüfungsausschuss. Bei der Gleichwertigkeitsprüfung wird die weitgehende Übereinstimmung der außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten mit denen des betreffenden (Teil-) Moduls überprüft. Die Indikatoren für die Gleichwertigkeit legt der Prüfungsausschuss unter Beteiligung der Modulverantwortlichen fest. Als Kriterien gelten insbesondere die Lehrgangsdauer oder Stundenumfang (z.B. einer beruflichen Fortbildung), Lehrinhalte oder Lehrpläne, Art und Inhalt von Prüfungen. Es kann zudem ein Referenzsystem herangezogen werden, z.B. der Europäische Qualifikationsrahmen (EQR), der Deutsche Qualifikationsrahmen

(DQR) oder andere bekannte Taxonomien zur Lernergebnisbeschreibung (Learning Outcomes). Eine vom Prüfungsausschuss angerechnete außerhochschulisch erbrachte Kenntnis und Fähigkeit wird bei dem betreffenden Modul als „anerkannt“ ausgewiesen und im Zeugnis vermerkt. Die Anrechnungsentscheidung wird der Antragstellerin/dem Antragsteller mitgeteilt und im Falle einer Ablehnung begründet.

§ 32 Verlust des Prüfungsanspruchs

Eine Studierende / Ein Studierender verliert den Prüfungsanspruch für den Studiengang, wenn sie / er alle Prüfungswiederholungen nach § 25 ohne Erfolg wahrgenommen hat. Das gilt auch für den Fall des Fernbleibens ohne wichtigen Grund oder in den in § 29 genannten Fällen.

§ 33 Einsicht in Prüfungsunterlagen

Die Einsichtnahme in Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen wird der / dem Studierenden auf Antrag nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Ort und Zeit zur Einsichtnahme sollen bei Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse veröffentlicht werden. Wenn keine Veröffentlichung erfolgt, kann die / der Studierende bis zum Ende der Vorlesungszeit des Folgesemesters einen Antrag auf Einsichtnahme stellen. Ist die / der Studierende an einem veröffentlichten oder vereinbarten Termin aus wichtigem Grund verhindert, soll unverzüglich ein Ersatztermin beantragt werden.

§ 34 Prüfungsausschuss

- (1) Je Studiengang bildet die den Studiengang tragende Fakultät einen Prüfungsausschuss. Dieser besteht aus zwei Professorinnen / Professoren und einer / einem Studierenden. Die Amtszeit der Professorinnen / Professoren beträgt drei Jahre, die der / des Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Eine Personalunion in mehreren Prüfungsausschüssen ist möglich. Durch Beschluss des Fakultätsrats kann für mehrere Studiengänge ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet werden.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen / Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der den Studiengang tragenden Fakultät nach Maßgabe der jeweiligen Fakultätsordnung gewählt. Der Fakultätsrat wählt auf Vorschlag der im Studiengang hauptamtlich Lehrenden zwei Professorinnen / Professoren und auf Vorschlag der jeweiligen Fachschaft(en) eine Studierende / einen Studierenden in den Prüfungsausschuss. Das studentische Mitglied muss bei Amtseintritt das zweite Semester eines Bachelor-Studiengangs bzw. das erste Semester eines Master-Studiengangs der Fakultät abgeschlossen haben. Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder die Vorsitzende / den Vorsitzenden sowie die Stellvertreterin / den Stellvertreter. Die / Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen anwesend zu sein.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Stellvertreterinnen / Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 35 Aufgaben des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für:
 - (a) Bestellung der Prüferinnen / Prüfer,
 - (b) Festsetzung der Prüfungstermine,
 - (c) Festsetzung der Hilfsmittel im Einvernehmen mit den jeweiligen Prüfern,
 - (d) Zulassung zur Prüfung,
 - (e) Anerkennung von ärztlichen Attesten,
 - (f) Entscheidungen gemäß § 21, § 23, § 24 Absatz 8 und § 28,
 - (g) Feststellung der Prüfungsergebnisse,

- (h) Entscheidungen über die Anerkennung von Leistungen gem. § 31,
 - (i) Zustimmung zur Immatrikulation in ein höheres Semester,
 - (j) Feststellung des Verlustes des Prüfungsanspruchs,
 - (k) Prüfungsorganisation,
 - (l) Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung,
 - (m) Anregung zur Reform des Studiums und der Prüfungen,
 - (n) Bestellung der Betreuerinnen / Betreuer von Bachelor- bzw. Master-Abschlussarbeiten,
 - (o) Verlängerung der Frist des Beginns der Bachelor- bzw. Master-Abschlussarbeit und
 - (p) Verlängerung der Bearbeitungszeit einer Bachelor- bzw. Master-Abschlussarbeit.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann einzelne dieser Aufgaben an die Vorsitzende / den Vorsitzenden übertragen.
- (3) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der betroffenen Studierenden / dem betroffenen Studierenden nach deren / dessen Anhörung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. § 29 Absatz 3 bleibt unberührt.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben delegieren. Dies bedarf der Zustimmung der Hochschulleitung.
- (6) In begründeten Einzelfällen und beim Teilzeitstudium kann der Prüfungsausschuss einer / einem Studierenden einen vom veröffentlichten Prüfungsplan abweichenden Prüfungsplan genehmigen.

§ 36 Prüferinnen / Prüfer, Verschwiegenheitsverpflichtung

- (1) Zu Prüferinnen und Prüfern können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an anderen Hochschulen, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrbeauftragte bestellt werden. Weiter können entpflichtete oder wegen Erreichens der Altersgrenze in Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren mit Zustimmung des Dekanats und des Präsidiums zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. Darüber hinaus können in der beruflichen Praxis erfahrene Personen mit Zustimmung des Präsidiums zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Prüferinnen und Prüfern bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen
- (2) Die Prüferinnen / Prüfer und Beisitzerinnen / Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Abschnitt 6: Prüfungen im Bachelor-Studium

§ 37 Zweck der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studiengangs. Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob die / der Studierende das Studienziel gemäß § 2 erreicht hat.

§ 38 Prüfungsaufbau

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den Modulprüfungen des Studiengangs und sonstigen Leistungsnachweisen, ggf. der Anerkennung der praktischen Studienphase und der Bachelor-Abschlussarbeit, gegebenenfalls ergänzt um ein Kolloquium.
- (2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Module erfolgreich abgeschlossen sind und die Bachelor-Abschlussarbeit, gegebenenfalls einschließlich eines Kolloquiums, mindestens mit "ausreichend" (Note 4,0) bewertet ist.

§ 39 Bachelor-Abschlussarbeit

- (1) Die Bachelor-Abschlussarbeit ist eine besondere Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die / der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine der Qualifikationsstufe entsprechende fachliche Fragestellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Zulassungsvoraussetzung zur Bachelor-Abschlussarbeit ist mindestens das Bestehen der Modulprüfungen aus den ersten drei Semestern des Studiengangs. Über begründete Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können in den studienangangspezifischen Anlagen geregelt werden.
- (3) Die Ausgabe der Bachelor-Abschlussarbeit erfolgt spätestens neun Monate nach Abschluss der Pflichtmodule und ggf. erfolgreichem Abschluss der praktischen Studienphase auf Vorschlag der Betreuerin / des Betreuers über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die / Der Studierende kann Themenwünsche äußern. Das Thema kann einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (4) Die Bachelor-Abschlussarbeit kann gemäß § 63 Absatz 3 SHSG von Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, von entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an anderen Hochschulen, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten und außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren abgenommen werden. Für einzelne Studiengänge kann hiervon eine abweichende Regelung in der jeweiligen studienangangsspezifischen Anlage getroffen werden. Die / Der Studierende hat das Recht, eine Professorin / einen Professor oder eine Lehrbeauftragte / einen Lehrbeauftragten seiner Wahl für die Betreuung ihrer / seiner Bachelor-Abschlussarbeit vorzuschlagen. Stimmt der Prüfungsausschuss dem Vorschlag zur Person der Betreuerin / des Betreuers und dem Thema der Bachelor-Abschlussarbeit zu, wird diese ausgeben.
- (5) Die Bachelor-Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der / des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Im Projektstudium können auch nicht-schriftliche Leistungen als Bestandteil der Bachelor-Abschlussarbeit anerkannt werden, z. B. Zeichnungen, Pläne, Projektdaten und Modelle. Umfang, Termine, Art und Details der nicht-schriftlichen Leistungen werden bei Ausgabe des Themas von der Betreuerin / dem Betreuer festgelegt und vor Beginn der Bearbeitungsfrist schriftlich bekannt gegeben.
- (6) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Abschlussarbeit beträgt bis zu drei Monate. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag der / des Studierenden durch den Prüfungsausschuss um höchstens zwei Monate verlängert werden, wenn wichtige Gründe vorliegen und die Betreuerin / der Betreuer die Verlängerung empfiehlt. Der Bearbeitungsumfang für die Bachelor-Abschlussarbeit beträgt mindestens sechs ECTS-Punkte und darf zwölf ECTS-Punkte nicht überschreiten.
- (7) Die Bachelor-Abschlussarbeit ist gebunden und in elektronischer Form im Fakultätssekretariat abzugeben oder per Einschreiben zuzustellen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss. Bei vertraulichen Arbeiten kann die Abgabe der Bachelor-Abschlussarbeit abweichend von Satz 1 bei der Betreuerin / bei dem Betreuer erfolgen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die / der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie / er ihre / seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren / seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (8) Die Bachelor-Abschlussarbeit ist von einem oder zwei Prüferinnen / Prüfern zu bewerten. Darunter muss die Betreuerin / der Betreuer der Bachelor-Abschlussarbeit sein. Mindestens eine Prüferin / ein Prüfer kommt aus dem Kreis der in Absatz 4 Satz 1 genannten Personen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung entscheidet der Prüfungsausschuss. Das Bewertungsverfahren muss innerhalb von zwei Monaten abgeschlossen werden.

- (9) Die Bachelor-Abschlussarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (Note 4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Spätestens drei Monate nach Bekanntgabe einer Note "nicht ausreichend" (Note 5,0) muss mit der Wiederholung begonnen werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Abschlussarbeit in der in Absatz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die / der Studierende bei der Anfertigung ihrer / seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (10) Wenn die Bachelor-Abschlussarbeit mit der Note "nicht ausreichend" (Note 5,0) bewertet worden ist, legt die Betreuerin / der Betreuer dem Prüfungsausschuss die Gründe der Bewertung in einem Gutachten dar. § 31 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 40 Zeugnisse, Bachelor-Urkunde und Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält die / der Studierende unverzüglich ein Zeugnis.
- (2) In das Bachelor-Zeugnis werden die Module, die Modulbewertungen, die erzielten ECTS-Punkte, die Betreuerin / der Betreuer, das Thema der Bachelor-Abschlussarbeit, deren Note und ECTS-Punkte, die Gesamtnote gem. § 24 sowie der Tag der letzten Prüfungshandlung aufgenommen.
- (3) Auf Antrag der / des Studierenden können auch erfolgreich abgeschlossene zusätzliche Module gem. § 4 Absatz 8 mit ihren ECTS-Punkten und die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.
- (4) Gemäß § 31 anerkannte Leistungen werden entsprechend ausgewiesen.
- (5) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „European Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union / Europarat / UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK (Kultusministerkonferenz) und HRK (Hochschulrektorenkonferenz) abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Die Auf-führung einer relativen ECTS-Note im Diploma Supplement erfolgt nach den in der Anlage zu dieser Ordnung aufgeführten Kriterien.
- (6) Gleichzeitig mit dem Bachelor-Zeugnis erhält die / der Studierende die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Abschlusses der letzten Prüfungsleistung. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Bachelor-Urkunde und das Bachelor-Zeugnis werden durch die Präsidentin / den Präsidenten und die Dekanin / den Dekan der den Studiengang tragenden Fakultät bzw. der jeweiligen Vertreterin / des jeweiligen Vertreters unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (7) Im Ausland erbrachte Prüfungsleistungen sowie praktische Studienphasen werden im Zeugnis dokumentiert.

Abschnitt 7: Prüfungen im Master-Studium

§ 41 Zweck der Master-Prüfung

Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob die / der Studierende die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen vertieften Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des vermittelten Fachwissens überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten sowie wissenschaftliche Methoden und Fachkenntnisse anzuwenden und weiterzuentwickeln.

§ 42 Prüfungsaufbau

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus den Prüfungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ggf. Praktischen Studienphase und der Master-Abschlussarbeit, gegebenenfalls ergänzt um ein Kolloquium.
- (2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Module erfolgreich abgeschlossen sind und die Master-Abschlussarbeit, gegebenenfalls einschließlich eines Kolloquiums, mindestens mit „ausreichend“ (Note 4,0) bewertet ist.

§ 43 Master-Abschlussarbeit

Für die Master-Abschlussarbeit gelten die Regelungen von § 39 entsprechend mit den folgenden Unterschieden:

- (1) Die Master-Abschlussarbeit ist eine besondere Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die / der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine der Qualifikationsstufe entsprechende fachliche Fragestellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Abschlussarbeit werden in den jeweiligen studienangabezifischen Anlagen geregelt.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Master-Abschlussarbeit wird in den jeweiligen studienangabezifischen Anlagen geregelt. Der Bearbeitungsumfang für die Master-Abschlussarbeit beträgt mindestens 15 und höchstens 30 ECTS-Punkte.
- (4) Das Bewertungsverfahren muss spätestens nach drei Monaten abgeschlossen sein.

§ 44 Zeugnisse und Master-Urkunde

Es gelten die Regelungen von § 40 entsprechend. Voraussetzung für die Ausstellung der Master-Urkunde ist der Nachweis von insgesamt 300 ECTS-Punkten aus Erst- und Master-Studium sowie eventuell nachzuweisenden Auflagenfächern.

Abschnitt 8: Schlussbestimmungen

§ 45 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die / der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 29 Absatz 1 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (Note 5,0) und die Bachelor-Prüfung oder die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelor- bzw. Master-Abschlussarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die / der Studierende hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die / der Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie / er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfung für „nicht ausreichend“ (Note 5,0) und die Bachelor-Prüfung bzw. die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Der / Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ist ein neues Zeugnis zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor- bzw. Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Bachelor- bzw. Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 46 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach Aushang an den Schwarzen Brettern „Die Präsidentin/Der Präsident“ in Kraft und wird im Dienstblatt der Hochschulen veröffentlicht

Saarbrücken, den 24. Juli 2019 / 19. April 2021/ 20. August 2021/ 22. März 2022

gez.

Prof. Dr.-Ing. Dieter Leonhard

Präsident der htw saar

Anlagen

1. ECTS-Note

Den Empfehlungen der HRK folgend wird die nach dem Notensystem der htw saar vergebene Gesamtnote im Diploma Supplement durch eine relative ECTS-Note ergänzt. Die relative ECTS-Note wird wie folgt berechnet:

Note	Statistischer Bereich
A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

Zur Errechnung der relativen Noten werden die htw saar-Gesamtnoten aller erfolgreichen Absolventinnen / Absolventen der letzten drei bis fünf Jahre ein und desselben Studiengangs herangezogen.

ECTS-Noten werden nur dann errechnet, wenn in dem Studiengang aus mindestens vier vollen Semestern Studienabschlüsse vorliegen und mindestens zehn Personen das Studium während des Berechnungszeitraums erfolgreich abgeschlossen haben.

Die Berechnung erfolgt in der Regel auf der Grundlage der Gesamtnoten aus den sechs Semestern, die dem letzten abgeschlossenen Semester vorausgingen, so dass sich eine „wandernde Kohorte“ von drei Jahren mit einem Semester Abstand zum Ausstellungszeitpunkt des Diploma Supplement ergibt. Um die Mindestzahl von zehn Absolventinnen / Absolventen zu erreichen, können bis zu zehn Semester in die Berechnung eingehen.

2. Notentabelle zur Gewichtung von Teilleistungen

Zur Gewichtung von Teilleistungen gemäß 0 Absatz 5 wird die ermittelte Prüfungsnote für die Teilleistung gemäß der unterstehenden Tabelle in einen in Prozent angegebenen Leistungsanteil umgerechnet.

Note	Leistungsanteil / %
1,0	100
1,1	98
1,2	96
1,3	94
1,4	92
1,5	90
1,6	88
1,7	86
1,8	84
1,9	82
2,0	80
2,1	78
2,2	76
2,3	74
2,4	72
2,5	70
2,6	68
2,7	66
2,8	64
2,9	62
3,0	60
3,1	58
3,2	56
3,3	54
3,4	52
3,5	50
3,6	48
3,7	46
3,8	44
3,9	42
4,0	40
5,0	39-0

3. Studiengangsspezifische Anlagen

In diesen Anlagen sind studiengangsspezifische Regelungen getroffen, insbesondere:

- Dauer und Gliederung des Studiums
- Zulassungsvoraussetzungen
- Abschlussbezeichnungen
- Sonderregelungen (z.B. Auslandssemester)
- Curriculum
- Modulkatalog:
 - Pflicht- und Wahlpflichtmodule
 - Semesterwochenstunden insgesamt je Semester
 - Semesterwochenstunden je Lehrveranstaltung
 - ECTS-Punkte insgesamt und pro Modul (Gewichtungsfaktor)
 - Fach- bzw. Modulbezeichnung
 - Form der Prüfungsleistung
 - Angabe der Prüfungsvorleistungen gem. § 20 c)
 - Zeitpunkt der Prüfungsleistung (in der Vorlesungszeit oder in der vorlesungsfreien Zeit)
 - Studiengangssemester der erstmöglichen Prüfungsteilnahme
 - Studiengangssemester, in dem spätestens mit der Prüfung begonnen werden muss
 - Termin der Wiederholung (je Semester, je Studienjahr)
 - Angabe der Bewertung (N = Note, B = bestanden) und
- Zulassungsbedingungen für die Praktische Studienphase/Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit
- Etwaige Gebühren

Bei Auflistung in Teilprüfungen sind folgende weitere Angaben erforderlich:

- Bezeichnung der Teilprüfung
- Gewichtungsfaktor der Teilprüfung
- Studiengangssemester der erstmöglichen Prüfungsteilnahme
- Studiengangssemester, in dem spätestens mit der Prüfung begonnen werden muss

Im Fall, dass der Studiengang im Teilzeitstudium studiert werden kann, können die studiengangsspezifischen Anlagen Folgendes regeln:

- Modulabhängigkeitsplan
- Organisation des Teilzeitstudiums über eigene Studienpläne